

Auszug aus Vlothoer Anzeiger

vom 18.06.02

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Vlotho

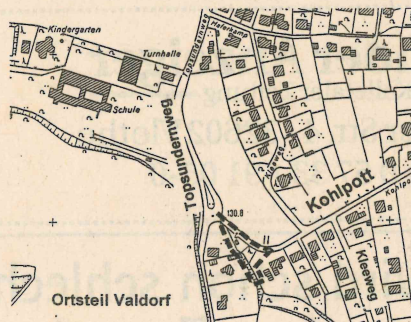
Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 05.06.2002 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 2 „Topsundern“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Beschluss über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 2 gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann ab sofort bei der Stadt Vlotho, Lange Str. 60, Fachbereich Umwelt und Bauliche Dienste, Zimmer 31 während der Dienststunden eingesehen werden und jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. V 2 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

- I. Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird hingewiesen:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB für durch diese Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.
- II. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich sind:
 - 1.) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres und
 - 2.) Mängel der Abwägung, wenn Sie nicht innerhalb von 7 Jahren nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Vlotho, Fachbereich Umwelt und Bauliche Dienste, Lange Straße 60, 32602 Vlotho, schriftlich geltend gemacht worden sind.Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder der den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
- III. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinsichtlich der Grenzen bezüglich des Änderungsgebietes des Bebauungsplanes Nr. V 2 wird auf den nachstehend abgedruckten Planausschnitt verwiesen.



Vlotho, den 14. Juni 2002

Curländer, Bürgermeisterin